



C(Extr.)/15/5 Rev.*

ORIGINAL: englisch

DATUM: 6. Januar 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Fünfzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 3. April 1998

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT EINER GESETZESVORLAGE DER REPUBLIK
NICARAGUA MIT DER AKTE VON 1978 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 17. Februar 1998 (das beim Verbandsbüro am 9. März 1998 einging; siehe Anlage I) ersuchte Herr Jorge Alberto Montealegre, Vizeminister für Wirtschaft und Entwicklung der Republik Nicaragua, den Rat der UPOV gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "die Akte von 1978" bezeichnet) um Stellungnahme zur Vereinbarkeit einer Gesetzesvorlage über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "die Gesetzesvorlage" bezeichnet) mit der Akte von 1978. Die Gesetzesvorlage ist in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.

2. Nicaragua hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte hat sie demzufolge eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn Nicaragua den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Nicaragua

* Dieses Dokument beinhaltet eine Übersetzung der Anlagen.

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Nicaragua durch das Gesetz, das das Parlament aufgrund der Gesetzesvorlage erlassen wird, sowie durch seine Ausführungsverordnung geregelt. Eine Analyse der Gesetzesvorlage folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften der Akte von 1978.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

4. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht vor, daß “der Zweck dieses Übereinkommens ist, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen und zu sichern”. Artikel 1 der Gesetzesvorlage sieht vor, daß “der Zweck dieses Gesetzes ist, die Rechtsvorschriften für den Rechtsschutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten festzulegen”. Der Zweck der Gesetzesvorlage entspricht somit dem Zweck des Übereinkommens.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

5. Die Gesetzesvorlage sieht die Erteilung eines Züchterrechts durch die Ausstellung eines Züchterzertifikats und die Eintragung der betreffenden Sorte in das Nationale Register geschützter Pflanzensorten, d.h. ein “besonderes Schutzrecht” im Sinne von Artikel 2 der Akte von 1978, vor.

6. Gemäß Artikel 6 der Gesetzesvorlage ist das Züchterrecht in jeder Hinsicht als Recht des gewerblichen Eigentums zu betrachten, das untergeordnet durch die Bestimmungen des Gesetzes über Erfindungen geregelt wird, ausgenommen wenn das (künftige) Gesetz etwas anderes vorsieht. Diese Bestimmung hat in bestehenden Verbandsstaaten Präzedenzfälle. Somit kann das Gesetz auf die vom Schutz von Pflanzenzüchtungen verlangten Sonderbestimmungen beschränkt werden.

7. Die Gesetzgebung Nicaraguas wird somit in jeder Hinsicht mit Artikel 2 der Akte von 1978 vereinbar sein.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

8. Die Artikel 4 und 5 der Gesetzesvorlage bestimmen die Nutznießer des Gesetzes. Artikel 5 Nummer 1 sieht die Inländerbehandlung gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 vor. In bezug auf ausländische Antragsteller sind keine besonderen Förmlichkeiten vorgesehen.

9. Die Gesetzgebung Nicaraguas wird somit in jeder Hinsicht Artikel 3 der Akte von 1978 entsprechen.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

10. Artikel 10 der Gesetzesvorlage sieht vor, daß das Gesetz auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar ist. Die Gesetzgebung Nicaraguas wird somit Artikel 4 der Akte von 1978 entsprechen.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

11. Artikel 9 der Gesetzesvorlage folgt insofern dem Muster von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 (mit Zusätzen, die auf dem dritten Satz von Artikel 5 Absatz 1 und dem zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 beruhen), als er vorsieht, daß folgende Handlungen in bezug auf das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters bedürfen:

- a) die Erzeugung oder Vermehrung
- b) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke
- c) das Feilhalten, der Verkauf oder sonstige Vertrieb
- d) die Ausfuhr
- e) die Einfuhr
- f) die fortlaufende Verwendung der neuen Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte
- g) die Nutzung von Ziersorten oder Teilen davon, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken vertrieben werden, für die Erzeugung oder die Vermehrung der besagten Sorten.

12. Artikel 10 Absatz 1 der Gesetzesvorlage erstreckt das Recht auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten sowie auf Sorten, die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen.

13. Artikel 10 Absatz 3 der Gesetzesvorlage führt ein "Landwirteprivileg" ein. Die Bestimmung wird faktisch in Artikel 11 Nummer 2 wiederholt.

14. Artikel 11 Nummer 1 der Gesetzesvorlage legt den "Züchtervorbehalt" im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 dar (der zweite Satz wird von Artikel 8 Buchstabe c der Gesetzesvorlage erfaßt).

15. Zusammenfassend ausgedrückt, schafft die Gesetzesvorlage einen Schutzzumfang, der vollständig mit Artikel 5 der Akte von 1978 vereinbar ist. Es ist anzumerken, daß Nicaragua lediglich die Liste von Handlungen auf die Aufbewahrung, den sachlichen Umfang auf das Erntegut (unter der in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehenen Voraussetzung)

erweitern und einige geringfügige Anpassungen vornehmen müßte, damit die Artikel 14 bis 17 der Akte von 1991 erfüllt wären.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

16. Die Gesetzesvorlage legt die Schutzvoraussetzungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie die Voraussetzung einer Sortenbezeichnung in den Artikeln 15 bis 19 im Sinne von Artikel 6 der Akte von 1978 dar.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung von Sorten, vorläufiger Schutz

17. Die Artikel 38 bis 41 und 43 der Gesetzesvorlage sehen eine Prüfung des Antrags und der Sorte in einer Weise vor, der Nicaragua in die Lage versetzen wird, die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

18. Der vorläufige Schutz ist nach der Akte von 1978 fakultativ. Die Gesetzesvorlage enthält keine diesbezügliche Bestimmung.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

19. Artikel 21 der Gesetzesvorlage legt fest, daß die Schutzdauer im Falle von Reben, Forst-, Obst- und Zierbäumen, einschließlich ihrer Unterlagen, 20 Jahre und im Falle anderer Arten 18 Jahre vom Tag der Erteilung an beträgt. Diese Schutzdauern entsprechen Artikel 8 der Akte von 1978.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

20. Artikel 22 der Gesetzesvorlage enthält Bestimmungen über die Erteilung von Zwangsnutzungsrechten aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 9 der Akte von 1978. Die Artikel 58 ff. enthalten weitere – detaillierte – Bestimmungen über Zwangsnutzungsrechte, die ebenfalls Artikel 9 der Akte von 1978 entsprechen (allerdings besteht ein Mangel an innerer Übereinstimmung).

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

21. Artikel 69 der Gesetzesvorlage legt einen allgemeinen Grundsatz für Nichtigkeitserklärungen dar, der nicht mit Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978 vereinbar ist. Er sollte deshalb sowie wegen der Tatsache gestrichen werden, daß er nicht mit Artikel 70 der Gesetzesvorlage übereinstimmt, der den Kern von Artikel 21 der Akte von 1991 wiederholt. Gemäß früheren Entscheidungen des Rates sind Gründe für die Nichtigkeit nach der Akte von 1991 als mit Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978 vereinbar anzusehen.

22. Artikel 72 der Gesetzesvorlage listet Gründe für die Aufhebung des Züchterrechts auf, die sowohl Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Akte von 1978 als auch Artikel 22 der Akte von

1991 entnommen sind. Gemäß der obenerwähnten Entscheidung wird die Gesetzesvorlage als mit Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Akte von 1978 vereinbar angesehen.

23. Folglich wird die Gesetzesvorlage nach Streichung von Artikel 69 im wesentlichen mit Artikel 10 der Akte von 1978 vereinbar sein.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

24. Die Gesetzesvorlage enthält keine Bestimmungen, die einen Züchter davon abhalten würden, den Verbandsstaat zu wählen, in dem er seinen ersten Antrag zu stellen wünscht, oder in anderen Verbandsstaaten den Schutz zu beantragen, bis ein Züchterrecht in Nicaragua erteilt wird. Es sind keine Bestimmungen vorhanden, die den Schutz in Nicaragua von dem in einem anderen Land gewährten (oder nicht gewährten) Schutz abhängig machen würden. Die Gesetzesvorlage ist daher mit Artikel 11 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

25. Artikel 3 der Gesetzesvorlage legt die Priorität fest. Verschiedene Bestimmungen weisen auf diese hin, insbesondere im Zusammenhang mit der Neuheitsvoraussetzung. Artikel 37 der Gesetzesvorlage sieht die Priorität gemäß Artikel 12 der Akte von 1978 vor, ausgenommen daß sie die Möglichkeit einer in Absatz 3 des besagten Artikels vorgesehenen Aufschiebung der Prüfung um vier Jahre auf zwei Jahre nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 der Akte von 1991 beschränkt.

26. Gemäß früheren Entscheidungen des Rates wird die Gesetzesvorlage als mit Artikel 12 der Akte von 1978 vereinbar angesehen. Es ist indessen anzumerken, daß die Gesetzesvorlage Elemente enthält, die dem Patentrecht entnommen und im Zusammenhang mit dem Sortenschutz nicht von Belang sind.

Artikel 13 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

27. Kapitel II Abschnitt I der Gesetzesvorlage (Artikel 46 ff.) enthält detaillierte Bestimmungen bezüglich der Sortenbezeichnungen. Diese Bestimmungen sind mit Artikel 13 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

28. Der erste Satz von Artikel 23 der Gesetzesvorlage gibt den Kern des ersten Satzes des Artikels 14 der Akte von 1978 unter Verwendung der Terminologie von Artikel 18 der Akte von 1991 wieder und sieht somit vor, daß der Schutz von den Regelungen des Handels unabhängig ist. Der zweite Satz von Artikel 25 der Gesetzesvorlage stellt sicher, daß das

Züchterrecht dennoch dem Wettbewerbsrecht unterworfen bleibt. Dies ist mit Artikel 14 der Akte von 1978 vereinbar.

29. Artikel 30 der Gesetzesvorlage legt fest, daß die Eintragungen beim Nationalen Saatgutausschuß im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften gültig sind und keine Züchterrechte gewähren.

Artikel 30 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich

Rechtsmittel

30. Kapitel IV der Gesetzesvorlage (Artikel 75 ff.) sieht bürgerlichrechtliche und strafrechtliche Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der dem Züchter gewährten Rechte ermöglichen, wie in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe *a* der Akte von 1978 vorgesehen.

Behörde

31. Das Schutzsystem wird vom Register des gewerblichen Eigentums des Ministeriums für Wirtschaft und Entwicklung (MEDE) verwaltet werden, das für die administrativen Aspekte des Systems zuständig sein wird. Es wird durch einen Sortenklassifizierungsausschuß unterstützt werden, der insbesondere für die Sortenprüfung zuständig sein wird.

32. Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe *b* der Akte von 1978 enthaltene Anforderung ist somit erfüllt.

Bekanntmachung

33. Artikel 25 der Gesetzesvorlage sieht den Zugang zu Informationen vor, die in das Pflanzenzüchtungenregister eingetragen sind. Artikel 28 der Gesetzesvorlage befaßt sich mit der Bekanntmachung der Informationen, die in den Verbandsstaaten der Öffentlichkeit in der Regel mitgeteilt werden, im Amtsblatt des Registers des gewerblichen Eigentums, im Amtsblatt und/oder in sonstigen Veröffentlichungen. Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe *c* der Akte von 1978 enthaltene Mindestanforderung wird somit erfüllt sein, wenn das Sortenschutzsystem in Betrieb ist.

Allgemeine Schlußfolgerung

34. Nach Ansicht des Verbandsbüros ist die Gesetzesvorlage von Nicaragua (vorbehaltlich der Streichung des Artikels 69) in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der Akte von 1978 vereinbar.

35. Aufgrund der obigen Ausführungen und von Präzedenzfällen legt das Verbandsbüro dem Rat nahe, er möge

a) die Regierung Nicaraguas davon in Kenntnis setzen, daß die Gesetzesvorlage nach Ergänzung durch die Ausführungsverordnung und nach Streichung des Artikels 69 die Grundlage für ein Gesetz bietet, das mit der Akte von 1978 vereinbar ist;

b) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Nicaraguas bezüglich der Änderungen und Verbesserungen der Gesetzesvorlage und der Ausarbeitung der Ausführungsverordnung seine Unterstützung anzubieten;

c) die Regierung Nicaraguas außerdem davon in Kenntnis setzen, daß sie

i) nach der Erhebung der Gesetzesvorlage zum Gesetz mit Aufnahme der vom Verbandsbüro angeregten Änderungen, jedoch ohne wesentliche Änderungen, und der Abfassung der erforderlichen Ausführungsverordnung und

ii) nach Beratung mit dem Verbandsbüro darüber, ob die Änderungen und die Ausführungsverordnung angemessen sind,

bis zum 24. April 1999 eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegen kann.

36. Der Rat möge auch feststellen, daß die Gesetzesvorlage die wesentlichen Bestandteile der Akte von 1991 beinhaltet und mit dieser vereinbar wäre, wenn folgende wesentliche Änderungen vorgenommen würden:

a) Erstreckung der materiellen Grundlage für das Züchterrecht auf Erntegut unter der in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 erwähnten Bedingung;

b) Einführung eines vorläufigen Schutzes;

c) Verlängerung der Schutzdauer.

Er möge das Verbandsbüro beauftragen, die Regierung von Nicaragua über die Daseinsberechtigung der oben erwähnten Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Vorteile beraten.

37. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und Entscheidungen aufgrund der in den zwei vorhergehenden Absätze dargelegten Vorschläge zu treffen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 17. FEBRUAR 1998 DES VIZEMINISTERS, HERR JORGE
ALBERTO MONTEALEGRE, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND
ENTWICKLUNG VON NICARAGUA

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

aufgrund des Geistes von Artikel 32 des UPOV-Übereinkommens, der in seinen wesentlichen Teilen erklärt, daß “jeder Staat, der dem Verband nicht angehört und diese Akte nicht unterzeichnet hat, vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme ersucht, ob seine Gesetze mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vereinbar sind”.

Aufgrund der obigen Darlegungen erlaube ich mir, den Rat der UPOV durch Ihre würdige Vermittlung zu ersuchen, uns seine Bemerkungen und sonstigen Standpunkte in bezug auf unsere Gesetzesvorlage zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mitzuteilen, die wir zu diesem Zweck diesem Schreiben beifügen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und nehme diese Gelegenheit wahr, Ihnen meine Hochachtung auszudrücken.

[Anlage II folgt]

C(Extr.)/15/5 Rev.

ANLAGE II

GESETZSVORLAGE
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
REPUBLIK NICARAGUA

Februar 1998, Managua

ALLGEMEINES INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1: Zweck des Gesetzes
- Artikel 2: Verwaltung des Gesetzes
- Artikel 3: Verwendete Begriffe
- Artikel 4: Inländerbehandlung
- Artikel 5: Gegenseitigkeit

TITEL II: SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

KAPITEL I: ZÜCHTERRECHTE

- Artikel 6: Natur des Züchterrechts
- Artikel 7: Rechte
- Artikel 8: Merkmale des Rechts
- Artikel 9: Inhalt des Züchterrechts
- Artikel 10: Umfang des Züchterrechts
- Artikel 11: Einschränkungen
- Artikel 12: Verzicht auf das Züchterrecht
- Artikel 13: Gerichtliche Übertragung des Züchterrechts
- Artikel 14: Grundsätze

KAPITEL II: SCHUTZVORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ZÜCHTERRECHT

- Artikel 15: Schutzvoraussetzungen
- Artikel 16: Neuheit
- Artikel 17: Unterscheidbarkeit
- Artikel 18: Homogenität
- Artikel 19: Beständigkeit

KAPITEL III: ERRICHTUNG, DAUER, EINSCHRÄNKUNG

- Artikel 20: Errichtung des Rechts
- Artikel 21: Dauer
- Artikel 22: Einschränkung der Ausübung der geschützten Rechte
- Artikel 23: Regelung des Marktes

TITEL III: ERTEILUNGSVERFAHREN

KAPITEL I: REGISTER UND ANTRAG

ABSCHNITT I: NATIONALES REGISTER DER PFLANZENZÜCHTUNGEN

- Artikel 24: Register der Pflanzenzüchtungen
- Artikel 25: Zugang zu den Informationen
- Artikel 26: Inhalt des Registers
- Artikel 27: Aufzeichnungen des Registers
- Artikel 28: Bekanntmachung
- Artikel 29: Gebühren
- Artikel 30: Eintragung beim nationalen Saatgutausschuß

ABSCHNITT II: ANTRAG

- Artikel 31: Eigenschaft des Antragstellers
- Artikel 32: Form und Inhalt des Antrags
- Artikel 33: Vorgeschlagene Sortenbezeichnung
- Artikel 34: Empfang und Bearbeitung des Antrags
- Artikel 35: Zurücknahme des Antrags
- Artikel 36: Tag der Einreichung
- Artikel 37: Priorität
- Artikel 38: Formalprüfung des Antrags
- Artikel 39: Technische Prüfung der Sorte
- Artikel 40: Auskünfte, Unterlagen und Material zum Zweck der Prüfung
- Artikel 41: Zusammenarbeit bei der Prüfung
- Artikel 42: Bekanntmachung des Antrags
- Artikel 43: Sachliche Prüfung des Antrags
- Artikel 44: Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts
- Artikel 45: Erteilung des Züchterrechts; Zurückweisung des Antrags

KAPITEL II: SORTENBEZEICHNUNG UND ERHALTUNG DER SORTEN

ABSCHNITT I: SORTENBEZEICHNUNG

- Artikel 46: Sortenbezeichnung
- Artikel 47: Gründe für die Zurückweisung
- Artikel 48: Eintragungsverfahren
- Artikel 49: Bemerkungen Dritter
- Artikel 50: Streichung einer Sortenbezeichnung
und Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung

ABSCHNITT II: ERHALTUNG DER SORTE

- Artikel 51: Erhaltung der Sorte

ABSCHNITT III: ÜBERTRAGUNG DER RECHTE

- Artikel 52: Recht
- Artikel 53: Bearbeitung
- Artikel 54: Verpflichtungen
- Artikel 55: Eintragung
- Artikel 56: Schutz der Rechte
- Artikel 57: Sonstige Verantwortlichkeiten

KAPITEL IV: ZWANGSNUTZUNGSRECHTE

- Artikel 58: Zwangsnutzungsrechte
- Artikel 59: Gesuch um Zwangsnutzungsrechte
- Artikel 60: Voraussetzungen für die Zwangsnutzungsrechte
- Artikel 61: Erteilung der Zwangsnutzungsrechte
- Artikel 62: Zurückziehung und Änderung der Zwangsnutzungsrechte

TITEL IV: SORTENKLASSIFIZIERUNGS-AUSSCHUSS

KAPITEL I

- Artikel 63: Einsetzung
- Artikel 64: Funktionen
- Artikel 65: Tagungen
- Artikel 66: Technische Unterstützungsgruppen

TITEL V: NICHTIGKEIT, AUFHEBUNG UND MASSNAHMEN

KAPITEL I: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Artikel 67: Allgemeine Bestimmungen
- Artikel 68: Notifizierung

KAPITEL II: NICHTIGKEIT

Kapitel 69: Nichtigkeit
Artikel 70: Sonstige Gründe für die Nichtigkeit
Artikel 71: Gesuchsteller bezüglich der Nichtigkeit

KAPITEL III: AUFHEBUNG

Artikel 72: Aufhebung
Artikel 73: Gesuchsteller bezüglich der Aufhebung
Artikel 74: Übergang in das Gemeingut

KAPITEL IV: MASSNAHMEN BEI VERLETZUNG DER RECHTE

ABSCHNITT I: HAUPTSÄCHLICHE MASSNAHMEN

Artikel 75: Ordnungswidrigkeiten in bezug auf Sortenbezeichnungen
Artikel 76: Zivilrechtliche Rechtsmittel
Artikel 77: Strafrechtliche Sanktionen

ABSCHNITT II: VORBEUGUNGSMASSNAHMEN

Artikel 78: Annahme von Vorbeugungsmaßnahmen
Artikel 79: Garantien und Bedingungen im Falle von Vorbeugungsmaßnahmen
Artikel 80: Maßnahmen bei “inaudita altera parte”
Artikel 81: Dauer der Vorbeugungsmaßnahme

TITEL VI: GEBÜHREN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel 82: Gebühren
Artikel 83: Informationsdienste
Artikel 84: Modalität für die Entrichtung der Gebühren

TEIL VII: VERWALTUNGS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 85: Vorübergehende Aufhebung der Neuheitsvoraussetzung

KAPITEL II: VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 86: Gegenstände der Titel

Artikel 87: Ausführungsverordnung

Artikel 88: Inkrafttreten

GESETZESVORLAGE
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetz ist, die Rechtsvorschriften für den Rechtsschutz der Rechte des Züchters von Sorten festzulegen.

Artikel 2
Verwaltung des Gesetzes

Das Ministerium für Wirtschaft und Entwicklung (MEDE) ist die mit der Anwendung dieses Gesetzes mittels des Registers des gewerblichen Eigentums (RPI) beauftragte Stelle der Exekutive.

Artikel 3
Verwendete Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

Wesentliche Merkmale: Genotypische oder phänotypische Ausprägungen, die der Sorte eigen sind und die die Identifizierung der Sorte ermöglichen.

Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die eine Pflanzengruppe mit ähnlichen Merkmalen umfaßt, die als beständig und homogen betrachtet werden und die außerdem, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

Vermehrungsmaterial: jedes generative oder vegetative Pflanzenvermehrungsmaterial, das für die Erzeugung oder Vermehrung einer Sorte verwendet werden kann, einschließlich des Saatguts und ganzer Pflanzen oder Pflanzenteilen, aus denen ganze Pflanzen oder Pflanzenteile oder Saatgut davon vermehrt werden können.

Vergleichsmuster: die kleinste Einheit, die vom Züchter für die Erhaltung seiner Sorte verwendet wird, aus der das repräsentative Muster für die Eintragung der Sorte entnommen wird.

Vegetatives Vermehrungsmaterial: Samen, Früchte, Pflanzen oder Pflanzenteile, die bei der Vermehrung von Pflanzen verwendet werden und das auch ganze Pflanzen umfaßt.

Züchter: die natürliche oder juristische Person, die durch natürliche Mittel oder genetische Veränderung eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat.

Anerkannte Priorität: Vorrang für die Erwirkung eines Züchterrechts aufgrund der Einreichung eines Antrags im Ausland, der sich vollständig oder teilweise auf dasselbe Thema bezieht, das Gegenstand eines später in der Republik Nicaragua eingereichten Antrags bildet.

Geschützte Sorte: eine Sorte, die im "Register der geschützten Sorten" (RVP) des Registers des gewerblichen Eigentums (RPI) des Ministeriums für Wirtschaft und Entwicklung (MEDE) eingetragen ist und Gegenstand eines Züchterrechts bildet.

Register: das "Nationale Register der geschützten Sorten", das im Register des gewerblichen Eigentums (RPI) des Ministeriums für Wirtschaft und Entwicklung verwaltet wird.

Ausschuß: der "Sortenklassifizierungsausschuß" (CCVV), eine gemäß diesem Gesetz eingesetzte nationale Stelle.

Züchterzertifikat: oder einfach Zertifikat, bezieht sich auf das vom RPI ausgestellte Dokument, in dem das Züchterrecht an einer Sorte anerkannt und geschützt wird.

Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991: Internationales Übereinkommen, dem Staaten beitreten können und das den Zweck verfolgt, Sorten mittels eines Rechts des gewerblichen Eigentums zu schützen und das die Rechtsgrundlage des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bildet.

Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV). Zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf, Schweiz, die auf dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beruht und deren Mitglieder die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sind.

Artikel 4 Inländerbehandlung

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Republik öffentlich und werden allgemein eingehalten; in ihren Genuß gelangen Angehörige der Republik Nicaragua sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in ihr haben.

Artikel 5
Gegenseitigkeit

Nutznießer dieses Gesetzes sind aufgrund der Gegenseitigkeit auch:

1. Angehörige der Verbandsstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sowie alle Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in deren Hoheitsgebiet haben;

2. Angehörige eines Staates, der, ohne Mitglied der UPOV zu sein, den Angehörigen der Republik Nicaragua einen wirksamen Schutz gewährt, wenn nach Beurteilung der Exekutive im Sinne dieser Ziffer festgestellt wird, daß der vom anderen Staat gewährte Schutz wirksam und gegenseitig ist.

TEIL II: SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

KAPITEL I: ZÜCHTERRECHTE

Artikel 6
Natur des Züchterrechts

Das "Züchterrecht" wird im Sinne des Gesetzes als Recht des gewerblichen Eigentums gewährt, das untergeordnet durch die Bestimmungen des Gesetzes über Erfindungen geregelt wird, ausgenommen wenn dieses Gesetz etwas anderes vorsieht.

Artikel 7
Rechte

Dieses Gesetz erteilt den Züchtern von Sorten das Recht, als Züchter einer Sorte anerkannt zu werden. Dieses Recht ist unveräußerlich und unverzichtbar.

Artikel 8
Merkmale des Rechts

Das Züchterrecht kann gewerblich genutzt werden, ist übertragbar und erblich. Der Erbe oder der Rechtsnachfolger kann dieses Recht nutzen, Vorteile daraus ziehen und während seiner Gültigkeitsdauer in derselben Art und unter denselben Bedingungen wie sein Rechtsvorgänger darüber verfügen.

Der Inhaber des Rechts kann für die Verwendung geschützter Sorten Dritten ein Nutzungsrecht erteilen.

Artikel 9
Inhalt des Züchterrechts

Folgende Handlungen in bezug auf vegetatives Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte bedürfen der Zustimmung des Züchters, dem ein Züchterrecht erteilt wurde:

1. die Erzeugung oder Vermehrung;
2. die Aufbereitung für Vermehrungszwecke;
3. das Feilhalten, der Verkauf oder sonstige Vertrieb;
4. die Ausfuhr;
5. die Einfuhr;
6. die fortlaufende Verwendung der neuen Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte.

Ebenfalls ist die Zustimmung des Züchters für die Nutzung von Ziersorten oder Teilen davon erforderlich, die in der Regel zu anderen als Vermehrungszwecken für die Erzeugung oder die Vermehrung der besagten Sorten gewerbsmäßig vertrieben werden.

Der Züchter kann die gemäß den obigen Ziffern gewährte Zustimmung von bestimmten Bedingungen und Einschränkungen, die er selbst festlegt, abhängig machen.

Artikel 10
Umfang des Züchterrechts

1. Das Züchterrecht erstreckt sich auf alle Pflanzengattungen und -arten und wird in der Regel auf die ganze Pflanze angewandt, einschließlich aller Arten von Blumen, Früchten oder Samen und aller sonstigen Pflanzenteile, die als Vermehrungsmaterial verwendet werden können.

Die Bestimmungen in Artikel 9 sind auch anwendbar auf:

1.a. Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist;

1.b. Sorten, die sich nicht von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen.

2. Im Sinne der Bestimmungen in diesem Artikel wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet angesehen, wenn sie:

2.a. vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der ursprünglichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist;

2.b. sich von der Ursprungsorte deutlich unterscheidet;

2.c. abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der ursprünglichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben, der Ursprungsorte entspricht.

3. Die Verwendung von Erntegut, das aus früherem und angemessen erworbenem Material gewonnen wird, durch einen Landwirt in seinem eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung wird nicht als Verletzung des Züchterrechts angesehen. Dieses Material darf jedoch in keinem Falle rechtmäßig als Saatgut oder Vermehrungsmaterial gewerbsmäßig vertrieben, verkauft oder übertragen werden.

Artikel 11 Einschränkungen

Die Zustimmung des Züchters zur Verwendung der Sorte ist nicht erforderlich, wenn sie:

1. Quelle oder Gegenstand einer Untersuchung ist, um zur genetischen Verbesserung anderer Sorten beizutragen;

2. bei der Vermehrung von Vermehrungsmaterial, vorausgesetzt, daß es zur ausschließlichen Verwendung zum Eigenverbrauch als Getreide für den Verzehr oder die Aussaat im eigenen Betrieb bestimmt ist.

3. Für den Verbrauch durch Mensch und Tier ausschließlich zugunsten desjenigen, der sie erntet.

Artikel 12 Verzicht auf das Züchterrecht

Der Züchter kann auf die Rechte, die ihm dieses Gesetz verleiht, verzichten. Dieser Verzicht ist schriftlich festzustellen und, damit er gültig ist, in das Register einzutragen. Er ist unwiderruflich, und die Nutzung und Verwertung der Sorte und ihres Vermehrungsmaterials gehen in das Gemeingut über.

Artikel 13 Gerichtliche Übertragung des Züchterrechts

Hat eine Person, die keinen Anspruch auf Schutz hat, einen Antrag auf ein Züchterrecht gestellt, kann der Inhaber des älteren Rechts oder der Rechtsinhaber ein Gesuch um Übertragung des Antrags oder, wenn es bereits erteilt wurde, des Züchterrechts stellen.

Das Gesuch um Übertragung verjährt nach fünf Jahren vom Tag der Bekanntmachung der Erteilung des Züchterrechts an. Der gegen einen Beklagten schlechten Glaubens gestellte Antrag unterliegt keiner Verjährung.

Wird dem Gesuch stattgegeben, so verfallen die Rechte, die in der Zwischenzeit aufgrund des Züchterrechts Dritten gewährt wurden.

Jedoch können die Inhaber eines im guten Glauben erworbenen Nutzungsrechts, die vor dem Tag der Notifizierung des Gesuchs oder in deren Ermangelung vor der Entscheidung wirkliche und ernsthafte Maßnahmen zur Nutzung des Rechtes getroffen haben, die sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Nutzungshandlungen unternehmen oder fortführen, vorbehaltlich der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Berechtigten.

Artikel 14 Grundsätze

Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger sind berechtigt, ein Züchterrecht zu beantragen. Haben mehrere Personen eine Sorte gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt, so steht ihnen das Recht auf Schutz gemeinschaftlich zu. Sofern die gemeinsamen Züchter nichts anderweitig vereinbart haben, sind ihre jeweiligen Anteile gleich.

Ist der Züchter ein Arbeitnehmer, so richtet sich das Recht auf Beantragung des Züchterrechts nach den Rechtsvorschriften, die für das Arbeitsverhältnis gelten, im Rahmen dessen die Sorte hervorgebracht oder entdeckt wurde.

KAPITEL II SCHUTZVORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ZÜCHTERRECHT

Artikel 15 Schutzvoraussetzungen

Das Züchterrecht für eine Sorte wird erteilt, wenn die Sorte folgende Merkmale vereinigt:

1. Neuheit
2. Unterscheidbarkeit
3. Homogenität
4. Beständigkeit
5. mit einer entsprechend Artikel 45 festgesetzten Sortenbezeichnung versehen ist.

Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen als den obenerwähnten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, und es wird erteilt, vorausgesetzt, daß der Züchter die in diesem Titel vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt und die festgesetzten Gebühren entrichtet hat.

Artikel 16 Neuheit

Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

1. im Hoheitsgebiet der Republik nicht früher als ein Jahr und
2. im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht früher als vier Jahre oder, im Falle perennierender Sorten (Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume) sowie deren Unterlagen, nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder seinen Rechtsinhaber oder Rechtsnachfolger oder mit der Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsinhabers oder Rechtsnachfolgers feilgehalten oder auf andere Weise gewerbsmäßig vertrieben wurde.

In den beiden obenerwähnten Fällen sind jene Veräußerungen, die gegebenenfalls ohne die Zustimmung des Inhabers der Sorte, die geschützt werden soll, vorgenommen wurden, nicht zu berücksichtigen.

Die Exekutive regelt die Fälle, in denen ein Verkauf oder eine Übergabe an Dritte keinen Verlust der Neuheit der Sorte nach sich zieht.

Artikel 17 Unterscheidbarkeit

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich technisch durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, die am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Die besagten Merkmale müssen von einem Sachverständigen auf diesem Gebiet leicht erkannt und zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags genau beschrieben werden können.

Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder auf Eintragung in ein Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten gilt als Tatbestand, der die Sorte, die Gegenstand dieses Antrags ist, vom Tag der Einreichung des Antrags an allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung in das Verzeichnis führt.

Die Offenkundigkeit des Vorhandenseins einer anderen Sorte kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufende Verwertung oder Eintragung in ein von einem anerkannten Berufsverband geführtes Sortenregister oder Aufnahme in eine Vergleichssammlung.

Artikel 18 Homogenität

Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren wesentlichen Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 19
Beständigkeit

Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre wesentlichen Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

KAPITEL III
ERRICHTUNG, DAUER, EINSCHRÄNKUNG

Artikel 20
Errichtung des Rechts

Das Züchterrecht wird durch das Register im Register des gewerblichen Eigentums (RPI) des Ministeriums für Wirtschaft und Entwicklung (MEDE) im Rahmen der in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen errichtet.

Artikel 21
Dauer

Das dem Züchter erteilte Recht dauert vom Tag der Erteilung des Schutzzertifikats an

- a) zwanzig Jahre bei perennierenden Arten (für Wald-, Obst- und Zierbäume und Reben), einschließlich ihrer Unterlagen;
- b) achtzehn Jahre im Falle aller sonstigen Arten, die unter dem vorherigen Buchstaben nicht erfaßt sind.

Das Züchterrecht bleibt nur gültig, solange die sich aus dem Register und der Erhaltung seines Rechts ergebenden Gebühren gemäß den von diesem Titel festgelegten Bedingungen entrichtet werden.

Nach Ablauf der Schutzdauer für die Sorte gehen ihre Nutzung und Verwertung in das Gemeingut über.

Artikel 22
Einschränkung der Ausübung der geschützten Rechte

Die freie Ausübung des dem Züchter von Sorten gewährten ausschließlichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden. In derartigen Fällen kann die Erteilung von Zwangsnutzungsrechten für die Verwertung der eingetragenen Sorten angewandt werden.

Bei der Erteilung einer Zwangslizenz setzt die zuständige Behörde die angemessene Vergütung fest, die der Zwangslizenznehmer dem Züchter der Sorte zu entrichten hat.

Artikel 23
Regelung des Marktes

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Maßnahmen, die von der Republik Nicaragua zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs von Material der Sorten oder zur Einfuhr und Ausfuhr dieses Materials in ihrem Hoheitsgebiet getroffen werden. Es wird als den Rechten aus dem gewerblichen Eigentum entsprechend betrachtet, und daher sind die geltenden Bestimmungen der für diesen Bereich zuständigen Gesetzgebung darauf anwendbar.

TITEL III
ERTEILUNGSVERFAHREN

KAPITEL I: REGISTER UND ANTRAG

ABSCHNITT I: NATIONALES REGISTER DER PFLANZENSORTEN

Artikel 24
Register der Pflanzenzüchtungen

Das Register der Pflanzenzüchtungen wird im Register des gewerblichen Eigentums (RPI) des Ministeriums für Wirtschaft und Entwicklung (MEDE) verwaltet.

Zu diesem Zweck führt das RPI ein "Nationales Register der Pflanzenzüchtungen", in das die Anträge und die erteilten Züchterrechte eingetragen werden. Das RPI unterscheidet zwischen dem Register der Anträge und dem Register der erteilten Rechte. Diese Register sind öffentlich.

Das RPI bewahrt die Elemente der Akten, die Urschriften oder die Vervielfältigungen während einer Frist von fünf Jahren vom Tag der Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags bzw. vom Tag des Erlöschens des Züchterrechts an gerechnet auf.

Artikel 25
Zugang zu den Informationen

Das RPI gewährleistet "per se" den Zugang zu allen in den Eintragungen des Registers enthaltenen Informationen, und wer ein berechtigtes Interesse hat, kann

1. die Dokumente bezüglich des Antrags einsehen;
2. die Dokumente bezüglich eines bereits erteilten Züchterrechts einsehen, und

das RPI kann außerdem die Institutionen, die Arbeiten für das CCVV ausführen, ermächtigen, Informationen zu erhalten und an alle Personen weiterzugeben, die ein berechtigtes Interesse

daran haben, die Anbauprüfungen zu besichtigen und die sonstigen im Lichte der technischen Prüfung erforderlichen Anbauprüfungen zu untersuchen.

Im Falle von Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung anderer Sorten (Komponenten) erfordert, kann der Antragsteller unter Vorweisung des Antrags darum ersuchen, daß die Dokumente und Anbauprüfungen bezüglich der Komponenten von Veröffentlichungsmaßnahmen befreit werden.

Artikel 26 Inhalt des Registers

In das "Nationale Sortenregister" sind mindestens einzutragen:

- I. die Anträge auf Ausstellung des Züchterzertifikats;
- II. die Feststellung der Einreichung;
- III. das Züchterzertifikat hat festzustellen:
 - a) die geschützte Sorte;
 - b) die Art, der sie angehört;
 - c) ihren Gattungs- oder üblichen Namen und die wissenschaftliche Sortenbezeichnung;
 - d) jede genehmigte Änderung der letzteren;
 - e) den Namen und den Wohnsitz des Inhabers oder der Inhaber oder Rechtsnachfolger der Sorte sowie gegebenenfalls den Namen, den Wohnsitz und die Persönlichkeit des gesetzlichen Vertreters und
 - f) die Gültigkeit sowie sonstige Angaben bezüglich des ausgestellten Züchterzertifikats;
- IV. der Verzicht auf die von diesem Gesetz verliehenen Rechte;
- V. die Übertragungen der von diesem Gesetz verliehenen Rechte und die gegebenenfalls daraus entstehenden Auflagen;
- VI. die Erteilung der von diesem Gesetz verliehenen Zwangsnutzungsrechte;
- VII. das Ende der Gültigkeit der Aufzeichnung der Einreichung oder des Züchterzertifikats, sei es infolge der Aufhebung oder des Ablaufs der entsprechenden Frist, ebenso die vorbeugende Eintragung der Verfahren der Nichtigkeit und der Aufhebung eines Züchterzertifikats und ihre endgültige Entscheidung und

VIII. die Erklärung, in der festgestellt wird, daß die Sorten in das Gemeingut übergegangen sind.

Artikel 27
Aufzeichnungen des Registers

Damit sowohl die Züchterzertifikate als auch die Übertragung von Rechten gegenüber Dritten gültig sind, müssen sie im Register aufgezeichnet sein.

Artikel 28
Bekanntmachung

Das RPI verfügt die Bekanntmachung im Amtsblatt *Diario Oficial* und/oder in den Medien, die es für geeignet hält, der im Register vorgenommenen Eintragungen, der Anträge auf Züchterzertifikate und aller Informationen, die es als von Interesse für den Gegenstand dieses Gesetzes erachtet. Die Kosten für die besagten Bekanntmachungen gehen zu Lasten des Züchters.

Das RPI veröffentlicht regelmäßig die Register und die Anträge bezüglich der Pflanzenzüchtungen unter folgenden Rubriken:

1. Anträge auf Erteilung von Züchterrechten;
2. Anträge auf Sortenbezeichnungen;
3. Register neuer Sortenbezeichnungen für geschützte Sorten;
4. Zurücknahme von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten;
5. Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten;
6. Erteilung von Züchterrechten;
7. Änderungen bezüglich der Personen (Antragsteller, Inhaber und Bevollmächtigte);
8. Erlöschen der Züchterrechte;
9. Lizenzen;
10. amtliche Bekanntmachungen.

Die Kosten für diese Bekanntmachungen werden von den Beteiligten in vollem Umfang übernommen.

Artikel 29
Gebühren

Die Verwaltungshandlungen des RPI geben Anlaß zur Erhebung von Dienstgebühren. Im Sinne dieses Titels sind die in Titel V dieses Gesetzes festgelegten Beträge und Gebühren anwendbar.

Artikel 30
Eintragung beim nationalen Saatgutausschuß

Die beim Saatgutausschuß von Nicaragua vorgenommenen Eintragungen sind im Sinne der Bestimmungen seiner Gesetzgebung gültig, gewähren jedoch keine Züchterrechte, noch können sie im Hoheitsgebiet anderer Verbandsstaaten der UPOV beansprucht werden. Die Erzeuger, die Züchterrechte für ihre Pflanzenzüchtungen zu erwirken wünschen, haben sich nach den in diesem Gesetz festgelegten Eintragungsbestimmungen zu richten.

ABSCHNITT II: ANTRAG

Artikel 31
Eigenschaft des Antragstellers

1. Der Züchter kann eine natürliche oder juristische Person sein.
2. Ist der Antragsteller nicht der Züchter, hat er eine ausreichende, ordnungsgemäß beglaubigte Vollmacht vorzuweisen, um ihn zu vertreten.
3. Haben zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen eine Sorte gemeinsam hervorgebracht und entwickelt, haben sie in dem Antrag die entsprechende Beteiligung jeder Person anzugeben und einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Wird nicht ausdrücklich ein gemeinsamer Vertreter benannt, wird die im Antrag erstgenannte Person als solcher betrachtet.

Artikel 32
Form und Inhalt des Antrags

Der Antrag wird beim Register des gewerblichen Eigentums (RPI) eingereicht und enthält "bei Strafe" der Zurückweisung mindestens folgendes:

- a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
- b) den Namen und die Anschrift des Züchters, wenn er nicht der Antragsteller ist;
- c) die Identifizierung des botanischen Taxons (lateinischer Name oder Gattungsname);
- d) die für die Sorte vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder eine vorläufige Kennzeichnung;
- e) wird die Priorität eines früheren Antrags beansprucht, ist der Verbandsstaat der UPOV zu nennen, der den erwähnten Antrag entgegengenommen hat, ebenso der Tag der Einreichung;
- f) eine technische Beschreibung der Sorte;

- g) den Beweis für die Entrichtung der Antragsgebühr;
- h) den Ort für die Anhörung von Notifizierungen;
- i) die Unterschrift des Antragstellers;
- j) die sonstigen von der Ausführungsverordnung festgelegten Angaben.

Artikel 33

Vorgeschlagene Sortenbezeichnung

Im Antrag auf das Züchterzertifikat wird eine Sortenbezeichnung für die Sorte gemäß Artikel 46 vorgeschlagen, die sich, um genehmigt zu werden, von jeder anderen im In- oder Ausland bestehenden Sortenbezeichnung unterscheiden und die sonstigen in der Ausführungsverordnung dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen erfüllen muß und nicht mit einer bereits geschützten Sorte übereinstimmen oder so ähnlich sein darf, daß Verwechslung entsteht. Im Antrag sind die Abstammung und der Ursprung der Sorte anzugeben.

Erfüllt die vorgeschlagene Sortenbezeichnung die obenerwähnten Anforderungen nicht, teilt das RPI dem Antragsteller, nach vorherigem Gutachten des Sortenklassifizierungsausschusses (CCVV), seine Zurückweisung mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

Artikel 34

Empfang und Bearbeitung des Antrags

Das RPI nimmt die Anträge auf Ausstellung der Züchterzertifikats entgegen und bearbeitet sie. Zu diesem Zweck verlangt es "per se" oder auf Ersuchen des Sortenklassifizierungsausschusses (CCVV), daß ihm die Sorte oder das Vermehrungsmaterial in Mengen, die dieser für angebracht hält, und gegebenenfalls die Dokumente und die ergänzenden Informationen, die er für erforderlich erachtet, um zu überprüfen, ob die gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen erfüllt sind, vorgelegt werden.

Artikel 35

Zurücknahme des Antrags

Die Anträge bleiben wirkungslos, wenn der Antragsteller die ihm dargelegten Anforderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag der Mitteilung der besagten Anforderungen an erfüllt.

Artikel 36
Tag der Einreichung

Jedem beim RPI eingereichten vollständigen und ordnungsgemäßen Antrag wird ein Einreichungstag zugewiesen. Als Einreichungstag gilt der Tag, an dem das RPI die in diesem Titel festgelegten Informationselemente erhält.

Artikel 37
Priorität

Der Antragsteller kann in den Genuß der Priorität eines früheren Antrags gelangen, der für dieselbe Sorte von ihm selbst oder von seinem Rechtsvorgänger bei der Behörde eines Verbandsstaates der UPOV rechtmäßig eingereicht wird.

Gingen dem beim RPI eingereichten Antrag mehrere Anträge voraus, beruht die Priorität einzig auf dem ältesten Antrag.

Die Priorität ist in dem beim RPI eingereichten Antrag ausdrücklich zu beanspruchen. Sie kann nur während einer Frist von 12 Monaten vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an beansprucht werden. Der Tag der Einreichung ist in dieser Frist nicht eingerechnet.

Um eine Priorität eines ursprünglich außerhalb des Landes wurzelnden Antrags zu beanspruchen, ist es erforderlich, daß der beim RPI eingereichte Antrag nicht die Erteilung zusätzlicher Rechte aus dem im Ausland gestellten Antrag beansprucht.

Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu kommen, muß der Antragsteller binnen drei Monaten nach dem Antragstag nach den in diesem Titel vorgesehenen Bestimmungen dem RPI die Abschriften der Unterlagen vorlegen, aus denen der erste Antrag besteht; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist, und von dem Material der geschützten Sorte gemäß Artikel 34 begleitet sein.

Das RPI kann verlangen, daß eine Übersetzung des ersten Antrags oder von Unterlagen, die Bestandteil des ersten Antrags bilden, binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an vorgelegt wird.

Die Priorität hat die Wirkung, daß in bezug auf die die Sorte betreffenden Schutzvoraussetzungen der Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags gilt.

Der Antragsteller kann beantragen, daß die Prüfung der Sorte um höchstens zwei Jahre nach Ablauf der Prioritätsfrist verschoben wird. Jedoch kann vor dem vom Antragsteller angegebenen Zeitpunkt die Prüfung der Sorte beginnen, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen wurde; in diesem Falle wird dem Antragsteller eine angemessene Frist für die Vorlage der für die Prüfung der Sorte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie des erforderlichen Materials gewährt.

Artikel 38
Formalprüfung des Antrags

Der Antrag hat die in bezug auf Inhalt und Form festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

Ist der Antrag unvollständig oder förmlich unregelmäßig, so fordert das RPI den Antragsteller auf, ihn binnen dreißig (30) Kalendertagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an zu berichtigen. Wird der Antrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht berichtigt, so gilt er als nicht gestellt.

Artikel 39
Technische Prüfung der Sorte

Die Sorte ist Gegenstand einer technischen Prüfung zwecks

1. Prüfung, ob die Sorte zu dem angemeldeten botanischen Taxon gehört,
2. Feststellung, daß die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist,
3. falls festgestellt wird, daß die Sorte die genannten Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der amtlichen Beschreibung der Sorte.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich durch den oder unter der Aufsicht des "Sortenklassifizierungsausschusses" (CCVV). Dieser setzt die praktischen Einzelheiten der Prüfung fest.

Die Kosten für die technische Prüfung werden vom Antragsteller direkt an die Institution gezahlt, die sie durchführt. Diese Kosten werden für das verwendete Material und die erbrachten Dienstleistungen berechnet. Die Kosten für die Prüfung müssen angemessen sein.

Die nach Ziffer 3 erstellte amtliche Beschreibung kann nachträglich im Lichte neuer agrobotanischer Kenntnisse insoweit ergänzt oder geändert werden, als daß keine Änderung in dem Schutzgegenstand entsteht.

Artikel 40
Auskünfte, Unterlagen und Material zum Zweck der Prüfung

Der Antragsteller hat die für die Zwecke der technischen Prüfung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das verlangte Material vorzulegen.

Die Säumnis führt zur Zurückweisung des Antrags, es sei denn, daß der Antragsteller einen ernsthaften Grund glaubhaft machen kann.

Artikel 41
Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das RPI ist befugt, mit den Behörden der Verbandsstaaten der UPOV Verwaltungsvereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten und der Erhaltungszüchtung von Sorten zu schließen.

Artikel 42
Bekanntmachung des Antrags

Die Anträge sind Gegenstand einer Bekanntmachung durch das RPI im Amtsblatt *Diario Oficial* und/oder in den Medien, die für geeignet befunden werden. Mindestens die in den Ziffern des Artikels 28 erwähnten Elemente sind anzugeben. Die Kosten für diese Bekanntmachungen gehen zu Lasten des Züchters.

Artikel 43
Sachliche Prüfung des Antrags

Der Antrag wird sachlich geprüft, um auf der Grundlage der in dem Antrag gegebenen Informationen zu prüfen, ob die Sorte die Voraussetzungen erfüllt und ob der Antragsteller nach den in diesem Titel festgelegten Bestimmungen berechtigt ist.

Wird bei der Prüfung ein Hindernis für die Erteilung des Züchterrechts festgestellt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

Die sachliche Prüfung wird vom RPI angeordnet, ist jedoch von den zuvor von ihm benannten ermächtigten Stellen durchzuführen.

Artikel 44
Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts

Nach der Bekanntmachung des Antrags kann jeder Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts erheben.

Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Sorte nicht neu, unterscheidbar, homogen oder beständig oder der Antragsteller zum Schutz nicht berechtigt ist.

Dieser Bereich wird ordnungsgemäß geregelt. Dabei sind ergänzend die Bestimmungen bezüglich der Einwendungen gegen Patente anzuwenden, die das Gesetz über Erfindungspatente festlegt.

Artikel 45

Erteilung des Züchterrechts; Zurückweisung des Antrags

Das RPI erteilt das Züchterrecht, wenn es aufgrund der technischen Prüfung der Sorte feststellt, daß die Sorte die in Titel II Kapitel II Artikel 15 bis 19 dieses Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und wenn der Antragsteller den sonstigen Erfordernissen dieses Titels entsprochen hat. Das RPI weist den Antrag bei anderweitiger Feststellung zurück.

Die Erteilung des Züchterrechts oder die Zurückweisung des Antrags wird in das Register der Pflanzenzüchtungen eingetragen und im Amtsblatt *Diario Oficial* bekanntgemacht.

Das Züchterrecht ist ebenfalls in das besagte Register einzutragen. Die Beschreibung der Sorte kann in das Register durch Bezugnahme auf die technischen Unterlagen aufgenommen werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung bleibt auch nach der Ausstellung des Züchterzertifikats verbindlich, auch wenn die Gültigkeit abgelaufen ist und die Sorte in das Gemeingut übergeht.

Wer die Sorte für irgendeinen Zweck nutzt oder verwertet, ist verpflichtet, die genehmigte Sortenbezeichnung zu verwenden und einzuhalten.

Wird die genehmigte Sortenbezeichnung zusammen mit einer Handelsmarke, einer Handelsbezeichnung oder einer anderen Angabe verwendet, muß sie leicht erkennbar und unterscheidbar sein.

KAPITEL II

SORTENBEZEICHNUNG UND ERHALTUNG DER SORTEN

ABSCHNITT I: SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 46

Sortenbezeichnung

Die Sortenbezeichnung soll als Gattungsbezeichnung für die Sorte dienen. Die Sortenbezeichnung kann aus einem Wort, einer Wörter-Zahlenkombination oder einer Buchstaben-Zahlenkombination mit oder ohne vorgegebenem Sinn bestehen, vorausgesetzt, daß solche Zeichen sich für die Identifizierung der Sorte eignen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie muß von Sortenbezeichnungen, die in einem Vertragsstaat der UPOV eine bereits bestehende Sorte derselben botanischen Art oder einer ähnlichen Art kennzeichnen, verschieden sein.

Solange die Sorte genutzt wird, darf für eine Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art eine mit der Sortenbezeichnung übereinstimmende oder dergestalt ähnliche Bezeichnung, daß daraus eine Verwechslungsgefahr entsteht, im Hoheitsgebiet der Republik

Nicaragua nicht benutzt werden. Dieses Verbot besteht weiter, wenn die Sorte nicht mehr genutzt wird, sofern die Sortenbezeichnung eine größere Bedeutung in bezug auf die Sorte erlangt hat.

Wer Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte feilhält, vertreibt oder sonstwie in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung zu benutzen. Wird eine Sorte feilgehalten, vertrieben oder sonstwie in den Verkehr gebracht, darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden, vorausgesetzt, daß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar ist.

Die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung erlischt nicht mit dem Züchterrecht, aus dem sie entstanden ist.

Artikel 47 Gründe für die Zurückweisung

Unbeschadet der Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und der sonstigen von der UPOV getroffenen Maßnahmen wird die Eintragung solcher Bezeichnungen als Sortenbezeichnungen verweigert, die

1. den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen,
2. zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aufgrund eines Mangels an Unterscheidungskraft oder aus sprachlichen Gründen nicht geeignet sind,
3. gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder Ärgernis erregen können,
4. ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Saatgut- und Sortenwesen zur Bezeichnung von Art, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung, Wert, Herkunft oder Produktionszeit benutzt werden,
5. geeignet sind, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Herkunft der Sorte oder auch der Beziehungen zwischen der Sorte und Personen, insbesondere den Züchter und den Antragsteller irreführen oder Verwechslungen hervorzurufen, oder
6. mit einer Sortenbezeichnung, die zu Verwechslung führen könnte und die im Hoheitsgebiet der Republik Nicaragua eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet, übereinstimmt oder dieser ähnlich ist, es sei denn, daß die bereits vorhandene Sorte nicht mehr genutzt wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat.

Die Eintragung solcher Bezeichnungen wird aufgrund des Einspruchs des Inhabers der Rechte an das genannte Zeichen verweigert.

Artikel 48
Eintragungsverfahren

Die für die zum Schutz angemeldete Sorte vorgeschlagene Bezeichnung ist gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen.

Vorbehaltlich der Zahlung einer besonderen Gebühr und der Angabe einer vorläufigen Bezeichnung in dem Antrag kann der Antragsteller das Eintragungsverfahren für die Sortenbezeichnung binnen dreißig (30) Tagen vom Zeitpunkt des Erhalts des Antrags an aufschieben. Wird der Vorschlag in der festgesetzten Frist nicht vorgelegt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

Die vorgeschlagene Bezeichnung wird im Amtsblatt *Diario Oficial* bekanntgemacht, es sei denn, daß die zuständige Behörde einen Ausschließungsgrund nach den in diesem Titel festgelegten Bestimmungen feststellt.

Artikel 49
Bemerkungen Dritter

Jedermann kann aufgrund der in diesem Titel vorgesehenen Ausschließungsgründe einen Einspruch gegen die Eintragung der Sortenbezeichnung erheben.

Die Einsprüche und Bemerkungen sind dem Antragsteller mitzuteilen, der hierüber Stellung nehmen kann.

Der Antragsteller kann aufgrund der Einsprüche und Bemerkungen einen neuen Vorschlag einreichen.

Zur Prüfung der Eignung einer Sortenbezeichnung legt das RPI den entsprechenden Vorschlag dem "Sortenklassifizierungsausschuß" (CCVV) vor, der die zuständige Behörde ist, die bestimmt, ob eine Sortenbezeichnung eingetragen werden kann oder nicht.

Die Sortenbezeichnung ist zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts einzutragen.

Artikel 50
Streichung einer Sortenbezeichnung und Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung

Das RPI streicht die eingetragene Sortenbezeichnung

1. wenn festgestellt wird, daß die Sortenbezeichnung trotz Bestehens eines Ausschließungsgrunds eingetragen wurde,
2. wenn dies vom Inhaber aufgrund eines berechtigten Interesses verlangt wird, oder
3. wenn ein Dritter eine rechtskräftige Entscheidung vorlegt, durch die die Verwendung der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte untersagt wird.

Der Inhaber wird über die beabsichtigte Streichung unterrichtet und aufgefordert, einen Vorschlag für eine neue Sortenbezeichnung einzureichen. Dieser wird dem in diesem Titel vorgesehenen Verfahren für die Prüfung und Bekanntmachung unterzogen. Die neue Sortenbezeichnung wird unmittelbar nach ihrer Genehmigung eingetragen und bekanntgemacht; gleichzeitig wird die frühere Sortenbezeichnung gestrichen.

ABSCHNITT II: ERHALTUNG DER SORTE

Artikel 51 Erhaltung der Sorte

Der Inhaber hat die geschützte Sorte oder gegebenenfalls ihre Erbkomponenten während der ganzen Gültigkeitsdauer des Rechtes zu erhalten.

Auf Ersuchen des RPI hat der Inhaber in der festgesetzten Frist diesem oder einer von diesem bezeichneten Stelle die für die Überwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material vorzulegen.

ABSCHNITT III: ÜBERTRAGUNG DER RECHTE

Artikel 52 Recht

Die vom Züchterzertifikat verliehenen Rechte, mit Ausnahme des Rechts, auf das sich Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes bezieht, können mittels eines Rechtstitels vor einem öffentlichen Urkundsbeamten teilweise oder vollständig abgetreten oder übertragen werden.

Artikel 53 Bearbeitung

Im Falle der Übertragung der Rechte, auf die sich dieses Gesetz bezieht, ist der Berechtigte, der Zessionar oder der Rechtsnachfolger dieser Rechte verpflichtet, dem RPI vorzulegen:

- I. Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
- II. ein Exemplar des Dokuments, in dem die Übertragung der Rechte festgestellt wird und das alle Verpflichtungen und Rechte aus der Übertragung enthält;
- III. ein Dokument, in dem die Verpflichtung angenommen wird, die wesentlichen Merkmale der Sorte oder ihres Vermehrungsmaterials im Falle des gewerbsmäßigen Vertriebs und der Verwertung aufrechtzuerhalten.

Artikel 54
Verpflichtungen

Im Falle einer vollständigen Übertragung übernimmt der Berechtigte, der Zessionar oder der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Züchterzertifikat, mit Ausnahme des in Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Rechts.

Artikel 55
Eintragung

Die Eintragung in das Register der Übertragungen von Rechten wird nach Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen vorgenommen.

Artikel 56
Schutz der Rechte

Der Berechtigte, Zessionar oder Rechtsnachfolger kann die Rechtshandlungen zum Schutz der Züchterrechte ausüben, als ob er der Inhaber wäre, es sei denn, daß eine gegenteilige Vereinbarung vorliegt.

Artikel 57
Sonstige Verantwortlichkeiten

Wer mit einer Etikette versehenes Material, ob von einer Sorte oder ihrem Vermehrungsmaterial, erhält, auf der die Beschränkungen für ihre Verwendung deutlich angegeben und erläutert sind, ist für die Verwendung oder Verwertung, die eindeutig nicht den Erläuterungen auf der Etikette entspricht, verantwortlich.

KAPITEL IV: ZWANGSNUTZUNGSRECHTE

Artikel 58
Zwangsnutzungsrechte

Das RPI kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus Gründen des nationalen Notstandes, der öffentlichen Gesundheit oder der nationalen Sicherheit oder zur Behebung einer wettbewerbsfeindlichen Praxis, unter vorheriger Anhörung des Betroffenen eine Zwangslizenz erteilen, wenn

1. Umstände des nationalen Notstandes vorhanden sind, wenn die Verwertung einer Sorte für die Erfüllung der grundlegenden Erfordernisse einer Bevölkerungsgruppe für unerlässlich gehalten werden und Angebots- oder Versorgungsknappeheit herrscht;
2. der das Gesuch stellende Züchter oder der Inhaber einer Sorte Handlungen vornimmt, die nicht der Ausübung seines Rechts des gewerblichen Eigentums entsprechen und

offensichtlich den freien Wettbewerb beeinträchtigen und es erforderlich ist, die besagten Handlungen zu vermeiden, die einen Mißbrauch der beherrschenden Stellung am Markt seitens des Züchters oder Inhabers darstellen;

3. drei Jahre nach der Erteilung des Schutzzertifikats für die Sorte verflossen sind und diese im besagten Zeitraum nicht gewerbsmäßig genutzt wurde, ferner wenn kein gerechtfertigter Grund für die unterlassene Verwendung seitens des Züchters angegeben wurde und diese Sorte als von öffentlichem Interesse betrachtet wird, kann eine Zwangslizenz für diese erteilt werden.

Artikel 59

Gesuch um Zwangsnutzungsrechte

1. Wer eine Zwangslizenz beantragt hat glaubhaft zu machen, daß er zuvor beim Inhaber der Sorte ein Gesuch um eine Vertragslizenz gestellt und diese nicht zu gewerblichen Bedingungen und innerhalb angemessener Fristen erwirken konnte.
2. Dieser Nachweis des Gesuches um eine Vertragslizenz ist nicht erforderlich in Fällen a) nationalen Notstandes, b) von äußerster Dringlichkeit. Diese Voraussetzung muß auch nicht erfüllt werden, wenn die Zwangslizenz Abhilfemaßnahmen gegen wettbewerbsfeindliche Praktiken zum Gegenstand hätte.
3. In allen in den obigen Absätzen berücksichtigten Ausnahmefällen ist der Inhaber der Sorte unverzüglich über die Erteilung der Lizenz zu unterrichten.
4. Das Gesuch um eine Zwangslizenz gibt die Bedingungen an, unter denen die Erwirkung der Lizenz beansprucht wird.
5. Dem Inhaber der Sorte ist das Gesuch mitzuteilen, und er ist beteiligte Partei im Verfahren.

Artikel 60

Voraussetzungen für die Zwangsnutzungsrechte

1. Die Zwangslizenz wird erteilt, um den Binnenmarkt zu versorgen.
2. Der Inhaber der Sorte, die Gegenstand einer Zwangslizenz bildet, erhält eine angemessene Vergütung gemäß den Umständen des Falles und des wirtschaftlichen Wertes der Sorte. Bei Fehlen einer Vereinbarung legt die zuständige Justizbehörde den Betrag und die Zahlungsform für die Vergütung fest.
3. Eine Zwangslizenz darf nicht mit ausschließlichem Charakter erteilt werden; sie darf nicht Gegenstand einer Abtretung oder Unterlizenz bilden.
4. Bei Ablauf der Frist, für die die Zwangslizenz erteilt wurde, erlangt der Inhaber der Sorte seine Rechte in vollem Umfang zurück.

Artikel 61
Erteilung der Zwangsnutzungsrechte

Die Entscheidung über eine Erteilung einer Zwangslizenz legt fest:

- a. den Inhalt der Lizenz, einschließlich ihrer Dauer und der Handlungen, für die sie erteilt wird, die sich auf die Zwecke beschränken, die sie begründeten;
- b. den Betrag und die Zahlungsform der dem Inhaber geschuldeten Vergütung und
- c. die Voraussetzungen, die erforderlich sind, damit die Lizenz ihren Zweck erfüllt.

Artikel 62
Zurücknahme und Änderung der Zwangsnutzungsrechte

1. Eine Zwangslizenz kann auf Gesuch einer interessierten Person von der zuständigen Justizbehörde vollständig oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Berechtigte der Lizenz die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn die Umstände, die zur Lizenz führten, nicht mehr vorhanden sind und nicht wahrscheinlich ist, daß sie wieder entstehen. Im letzteren Falle kann diese Behörde die für den angemessenen Schutz der berechtigten Interessen des Lizenznehmers, der von der Zurücknahme betroffen ist, erforderlichen Bestimmungen vorschreiben.

2. Eine Zwangslizenz kann auf Gesuch der interessierten Partei vom RPI geändert werden, wenn neue Tatsachen oder Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn der Inhaber der Sorte Vertragslizenzen unter Bedingungen erteilte, die vorteilhafter sind als diejenigen, die dem Berechtigten der Zwangslizenz gewährt wurden.

TITEL IV
SORTENKLASSIFIZIERUNGSAUSSCHUSS

KAPITEL I

Artikel 63
Einsetzung

Der Ausschuß konstituiert sich mit fünf Titularmitgliedern und fünf Stellvertretern, die bezeichnet werden von:

- I. der Saatgutdirektion des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht;
- II. dem Nicaraguanischen Institut für Landwirtschafts- und Viehzuchttechnologie (INTA);

- III. der nationalen landwirtschaftlichen Hochschule;
- IV. einem Vertreter des MEDE;
- V. einem Vertreter des RPI, der als Protokollführer fungiert.

Das Amt des Titularmitglieds oder Stellvertreters des Ausschusses ist rein persönlich und kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden.

Artikel 64 Funktionen

Die Funktionen des Sortenklassifizierungsausschusses (CCVV) sind:

- I. Begutachtung des Verfahrens der Anträge auf ein Züchterzertifikat und dessen Eintragung in das Register;
- II. Festlegung der Verfahren für die Durchführung und Bewertung technischer Prüfungen im Feld oder im Laboratorium;
- III. Äußerung seiner Meinung zur Aufstellung wesentlicher Normen bezüglich der Darstellung und Bewertung von Sorten zum Zwecke der Beschreibung und
- IV. die sonstigen in der Ausführungsverordnung dieses Gesetzes erwähnten Aufgaben.

Artikel 65 Tagungen

Der Ausschuß tritt mindestens viermal jährlich oder, falls zwei oder mehrere Punkte zu behandeln sind, so oft zusammen, wie er vom RPI einberufen wird. Die Entscheidungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Artikel 66 Technische Unterstützungsgruppen

Zur Unterstützung seiner Funktionen kann der Ausschuß technische Unterstützungsgruppen einsetzen, die sich aus Sachverständigen jeder Gattung oder Art zusammensetzen. Die Erzeugnisse jeder Gattung oder Art können zur Bildung dieser Unterstützungsgruppen im Einklang mit der entsprechenden Verordnung einen Sachverständigenvertreter ernennen.

TITEL V
NICHTIGKEIT, AUFHEBUNG UND MASSNAHMEN

KAPITEL I: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 67
Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren bezüglich der Gründe für die Nichtigkeit, die Aufhebung und die Sanktionen werden gemäß diesem Gesetz begründet und entschieden.

Artikel 68
Notifizierung

Bei den administrativen Verfahren der Nichtigkeit, Aufhebung und Auflage von Sanktionen wird die Gegenpartei oder der mögliche Geschädigte notifiziert, damit er sich innerhalb von dreißig Werktagen von der Notifizierung an bezüglich seines Rechts entsprechend schriftlich äußern kann.

KAPITEL II: NICHTIGKEIT

Artikel 69
Nichtigkeit

Wird festgestellt, daß die in Titel II Kapitel II dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Voraussetzung der Erteilung einer angemessenen Sortenbezeichnung, zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren, erklärt das RPI das besagte Zertifikat für nichtig.

Artikel 70
Sonstige Gründe für die Nichtigkeit

Das RPI erklärt das Züchterzertifikat für nichtig, wenn festgestellt wird, daß

1. die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls der Priorität nicht neu oder unterscheidbar war,
2. falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die Sorte zum genannten Zeitpunkt nicht homogen oder beständig war, oder

3. das Züchterrecht einem Nichtberechtigten erteilt wurde und der Berechtigte keinen Anspruch auf gerichtliche Übertragung nach Titel II Artikel 13 erhob oder auf einen solchen Anspruch verzichtete.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieses Titels gilt das für nichtig erklärte Züchterrecht als nie erteilt.

Artikel 71
Gesuchsteller bezüglich der Nichtigkeit

Wer ein Interesse nachweisen kann, kann eine Nichtigkeitserklärung beantragen.

KAPITEL III: AUFHEBUNG

Artikel 72
Aufhebung

Das Züchterrecht und seine Eintragung erlöschen, wenn

1. die in diesem Gesetz vorgesehenen Dauer abgelaufen ist;
2. der Inhaber hierauf dem RPI gegenüber schriftlich verzichtet;
3. während zwei Jahren die entsprechenden Gebühren nicht entrichtet werden;
4. der Züchter der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial der Sorte, das die Züchtung der Sorte mit ihren zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes festgelegten wesentlichen Merkmalen erlaubt, und nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Züchter dazu aufgefordert wurde, nicht vorlegen kann;
5. der Züchter innerhalb einer festgelegten Frist und nach einer Aufforderung des RPI die für die Überwachung der für die Erhaltungszüchtung der Sorte getroffenen Maßnahmen erforderlichen Dokumente oder Auskünfte nicht vorlegt;
6. festgestellt wird, daß die Sorte die in den Artikeln 18 und 19 dieses Gesetzes erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, und
7. der Inhaber, falls das RPI die Streichung der Sortenbezeichnung vorsieht, in der festgesetzten Frist keine andere Bezeichnung nach Artikel 46 vorgeschlagen hat.

Artikel 73
Gesuchsteller bezüglich der Aufhebung

Das RPI "per se" oder jede Person, die ein Interesse nachweisen kann, ist berechtigt, ein Gesuch um Aufhebung zu stellen.

Artikel 74
Übergang in das Gemeingut

Wird die Aufhebung eines Schutzrechts für Sorten entschieden, gehen die Schutzrechte in das Gemeingut über.

KAPITEL IV
MASSNAHMEN BEI VERLETZUNG DER RECHTE

ABSCHNITT I: HAUPTSÄCHLICHE MASSNAHMEN

Artikel 75
Ordnungswidrigkeiten in bezug auf Sortenbezeichnungen

Wer vorsätzlich entgegen der Bestimmungen dieses Titels eine Sortenbezeichnung benutzt oder versäumt, eine Sortenbezeichnung zu benutzen, wird mit einer Geldstrafe von eintausend (1.000 CA\$) bis zehntausend zentralamerikanischen Pesos (10.000 CA\$) bestraft.

Artikel 76
Zivilrechtliche Rechtsmittel

Wer entgegen der Bestimmungen dieses Titels ohne Zustimmung des Inhabers Handlungen vornimmt, die die Zustimmung des Inhabers der Sorte erfordern, eine Sortenbezeichnung benutzt oder versäumt, eine Sortenbezeichnung zu benutzen, kann vom Züchter oder vom Inhaber einer Lizenz angezeigt werden, und hierauf sind die Bestimmungen des zivilrechtlichen Verfahrens, die für die Rechte aus dem gewerblichen Eigentum festgelegt wurden, und wie sie im Gesetz über Erfindungspatente vorgesehen sind, anwendbar.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes sind die auf die Ausübung der Rechte, die gemäß den Bestimmungen über das gewerbliche Eigentum der Republik Nicaragua verliehen werden, anwendbaren Bestimmungen nach den erforderlichen Änderungen auf die Ausübung der Rechte aus einem Züchterrecht anwendbar.

Artikel 77
Strafrechtliche Sanktionen

Jede Handlung, die die unerlaubte Nutzung eines Züchterrechts beinhaltet, und jeder Verstoß, der vorsätzlich begangen wird, stellt eine Straftat dar, die nach diesem Gesetz strafbar ist. In diesem Bereich sind die im entsprechenden Gesetz des gewerblichen Eigentums für Erfindungspatente der Republik Nicaragua vorgesehenen Bestimmungen, Verfahren und Sanktionen anwendbar.

ABSCHNITT II: VORBEUGUNGSMASSNAHMEN

Artikel 78

Annahme von Vorbeugungsmaßnahmen

1. Wer eine Klage wegen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechtes einleitet, kann die zuständige Justizbehörde ersuchen, unverzüglich Vorbeugungsmaßnahmen zu verfügen, um gemäß der entsprechenden Gesetzgebung die Verübung der Verletzung zu verhindern, ihre Folgen zu vermeiden, Beweise zu erlangen oder aufzubewahren, die Wirksamkeit der Klage oder den Schadensersatz zu sichern.
2. Die Vorbeugungsmaßnahmen können vor der Erhebung der Verletzungsklage, zusammen mit dieser oder nach ihrer Einleitung beantragt werden.
3. Folgende Vorbeugungsmaßnahmen können unter anderem verfügt werden:
 - a) die sofortige Einstellung der Handlungen, die die Verletzung ausmachen;
 - b) die Zurückziehung der Sorten oder des Vermehrungsmaterials, mit denen die Verletzung der durch dieses Gesetz geschützten Rechte verübt wird, aus dem Verkehr;
 - c) die Verfügung, daß Gegenstände, Aufmachung, Behälter, Verpackung, Papier, Werbematerial oder ähnliches, mit denen die von diesem Gesetz geschützte Rechte verletzt werden, aus dem Verkehr gezogen werden;
 - d) Pfändung oder Beschlagnahme der sich aus der Verletzung ergebenden Erzeugnisse und des Materials und der Mittel, die hauptsächlich zur Verübung der Verletzung dienen;
 - e) Suspendierung der Einfuhr oder Ausfuhr der Erzeugnisse, des Materials oder der Mittel, die in den obigen Ziffern erwähnt werden;
 - f) die Bildung einer Bürgschaft oder anderweitigen Garantie, die nach Ansicht der zuständigen Justizbehörde ausreichend ist;
 - g) die Aufforderung, Dokumente oder Mobilien vorzulegen.

Artikel 79

Garantien und Bedingungen im Falle von Vorbeugungsmaßnahmen

1. Eine Vorbeugungsmaßnahme wird nur verfügt, wenn der Gesuchsteller seine Handlungsberechtigung und das Vorhandensein des verletzten Rechts nachweist. Der Richter fordert den Gesuchsteller auf, gemäß dem Kodex der zivilrechtlichen Verfahren im voraus ausreichende Garantien zu leisten.
2. Wer um eine Vorbeugungsmaßnahme bezüglich bestimmter Waren ersucht, hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine genaue Beschreibung vorzulegen, die die Waren, die Gegenstand der Maßnahme bilden, identifiziert.

Artikel 80
Maßnahmen bei “inaudita altera parte”

Wurde eine Vorbeugungsmaßnahme ohne Intervention der anderen Partei getroffen, wird diese innerhalb des dritten Tages davon unterrichtet. Die betroffene Partei kann in bezug auf die getroffenen Maßnahmen beim Richter Berufung einlegen. Der Richter kann die Vorbeugungsmaßnahme zurücknehmen, ändern oder bestätigen.

Artikel 81
Dauer der Vorbeugungsmaßnahme

Jede Vorbeugungsmaßnahme bleibt mit vollem Recht ohne Wirkung, wenn die hauptsächliche Verletzungsklage nicht innerhalb von 15 Werktagen vom Tag der Durchführung der Vorbeugungsmaßnahme an eingeleitet wird. Die Vorbeugungsmaßnahme kann auf Gesuch einer Partei oder von Amts wegen vom zuständigen Richter verfügt werden und verurteilt den Gesuchsteller zu Kosten und Schadensersatz.

TITEL VI
GEBÜHREN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel 82
Gebühren

1. Der Züchter entrichtet dem RPI folgen Beträge für die angegebenen Rubriken:
 - a) Züchterantrag;
 - b) Gesuch um Änderung, Wechsel, Berichtigung, Übertragung oder Lizenz;
 - c) Jahresgebühr für das Schutzrecht;
 - d) Ausstellung von Zweitschriften des Zertifikats;
 - e) Informationsdienste
2. Der in zentralamerikanischen Pesos festgesetzte Betrag wird in der Landeswährung zum Zwangskurs entrichtet, wobei als Wechselkursrate der von der Zentralbank Nicaraguas am Tag der Transaktion festgesetzte Wechselkurs angewandt wird.
3. Der für die sachliche Prüfung zu entrichtende Betrag wird in gegenseitigem Einvernehmen mit der Institution, die den Sortenklassifizierungsausschuß (CCVV) der Republik Nicaragua einsetzt, und dem Züchter festgesetzt.

Artikel 83
Informationsdienste

Das RPI bietet gegen Entrichtung der zuvor festgesetzten Gebühr die Informations- und Dokumentationsdienste an, die aufgrund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

Artikel 84
Modalität für die Entrichtung der Gebühren

1. Damit ein Schutzzertifikat für eine Sorte gültig bleibt, sind Jahresgebühren für Zeiträume von jeweils fünf Jahren zu entrichten.
2. Die erste Zahlung wird bei der Einreichung des Antrags geleistet, die darauffolgenden Zahlungen alle fünf Jahre vom Tag der Einreichung des Antrags an.
3. Die Zahlung kann jederzeit vor Ablauf der entsprechenden Fünfjahresperiode erfolgen.
4. Die Zahlung kann innerhalb einer Gnadenfrist von sechs Monaten vom Tag an, an dem die entsprechende Fünfjahresperiode abläuft, entrichtet werden.
5. Die Unterlassung der Zahlung der in diesem Artikel erwähnten Gebühren, ohne daß diese Zahlung wirksam wurde, hat mit vollem Recht die Aufhebung des Züchterrechts zur Folge, und dieses erlischt mit vollem Recht.

TITEL VII
VERWALTUNGS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 85
Vorübergehende Aufhebung der Neuheitsvoraussetzung

1. Die Voraussetzung der Neuheit jener Sorten, die im Register der gewerblichen Sorten Nicaraguas oder eines anderen Landes, in dem keine Möglichkeit vorhanden ist, den Schutz für Sorten zu erlangen, eingetragen blieben, gilt während eines Zeitraums, der fünf Jahre nicht übersteigt, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als nicht verloren.
2. Ferner wird die Voraussetzung der Neuheit jener Sorten, die in einem Register geschützter Sorten in einem anderen Land eingetragen sind, als nicht verloren. Für diese Sorten und unter dem Vorbehalt, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann das RPI ein Schutzzertifikat für den Zeitraum zwischen dem Tag der Erteilung im Ursprungsland und dem Tag des Erlöschens des Schutzes für diese Art im Hoheitsgebiet Nicaraguas erteilen. Falls der Schutz in mehreren Ländern vorhanden ist, wird zu diesem Zweck das älteste Datum berücksichtigt.

Um in den Genuß der Aufhebung der Voraussetzung der Neuheit für eine Sorte nach den Absätzen 1 und 2 zu gelangen, ist für diese Sorte innerhalb eines Jahres von der amtlichen Eröffnung des Registers der Pflanzenzüchtungen gemäß Artikel 24 dieses Gesetzes an ein Schutzzertifikat zu beantragen.

KAPITEL II: VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 86
Gegenstände der Titel

Die Titel, die die Artikel dieses Gesetzes einleiten, haben ausschließlich bezeichnende Funktion und erzeugen keine Wirkung für die Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 87
Ausführungsverordnung

Vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an wird seine Ausführungsverordnung gemäß den Bestimmungen in Artikel 150 der Staatsverfassung der Republik Nicaragua erlassen.

Artikel 88
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt von seiner Bekanntmachung im Amtsblatt *Diario Oficial* an in Kraft.

[Ende des Dokument]